

## **Bekanntmachung**

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 11.07.2018 den 3. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf

§ 28a Persönliche elektronische Gesundheitsakte

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter [www.pronovabkk.de](http://www.pronovabkk.de) einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 18. Juli 2018

Der Vorstand  
gez. Kaiser

## 3. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

### Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

Hinter § 28 wird folgender § eingefügt:

#### § 28a Persönliche elektronische Gesundheitsakte

- I. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die pronova BKK ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- II. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der pronova BKK für die Versicherten tätig wird.
- III. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. II. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die pronova BKK.
- IV. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

### Artikel II: Inkrafttreten:

Der Satzungsnachtrag tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Leverkusen, 26.06.2018

pronova BKK



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

## Genehmigung

Der am 26. Juni 2018 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Juli 2018  
213-59751.0-1665/2016

Bundesversicherungsamt

